AMTLICHE

BEKANNTMACHUNGEN

Kreis Düren Praktischer Arzt (Ausstieg aus einer fachübergreifenden Gemeinschaftspraxis) Chiffre-Nr. 100

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb zwei Wochen nach Erscheinen dieser Veröffentlichung an die KV Nordrhein, Bezirksstelle Aachen, Habsburgerallee 13, 52064 Aachen, Tel.: 0241 - 75 09 - 180

Wir weisen darauf hin, daß sich auch die in den Wartelisten eingetragenen Ärzte bei Interesse um den betreffenden Vertragsarztsitz bewerben müssen.

Vertrag

zur Abgabe von Verbrauchsmaterialien bei der ambulanten Katarakt-Operation

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf

und

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., dem Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., - Landesvertretung - NRW, Düsseldorf,

§ 1 Gegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Abgabe und Abrechnung von Verbrauchsmaterial und Intraokularlinsen bei ambulanten Kataraktoperationen durch ambulant operierende Augenärzte an Anspruchsberechtigte der vertragsschließenden Kassenarten.

§ 2 Einzelheiten der Versorgung

Bei Operationen des grauen Stars nach den EBM-Nrn. 1351, 1352, 1353 und 1355, die die Implantation einer intraokularen Linse beinhaltet, wählt der operierende Augenarzt unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und medizinischen Notwendigkeit die Art des Implantats. Die Qualitätsstandards der Produktgruppe 25 "Sehhilfen" des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 128 SGB V gelten entsprechend.

§ 3 Vergütung

- Die Krankenkassen vergüten für die vom Arzt implantierten
 - 1. Hinterkammerlinsen je Linse DM 330,--.
 - 2. Hinterkammerlinsen Silikon und faltbare Silikonlinsen je Linse DM 500,--.
- 2) Mit den o.g. Preisen sind alle Kosten des Implantats

- abgegolten. Eine darüber hinausgehende Forderung gegenüber dem Versicherten ist nicht zulässig.
- 3) Sofern aus medizinischen Gründen im Einzelfall eine Einzelanfertigung erforderlich ist (extreme Myopie- oder Hyperopielinse oder Astigmatismuslinse oder andere Novitäten) erfolgt eine Vergütung der Linse in nachgewiesener Höhe.
- 4) Zur Deckung der Sachkosten des Verbrauchsmaterials für Mittel außerhalb des Sprechstundenbedarfs und des viskochirurgischen Materials wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von DM 520,-- erstattet.
- 5) Benötigte Arzneimittel, Verband- und Nahtmaterial sind entsprechend der Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf zu beziehen
- 6) Die Krankenkassen/Verbände der Krankenkassen haben das Recht, frühestens zum 31.12.1997 über die KV Nordrhein Einsicht in die Rechnungsunterlagen der Materialkosten zu nehmen.

§ 4 Abrechnung

Die Abrechnung der o.g.Leistungen erfolgt über eine von der KV Nordrhein vergebene Symbolziffer mit der KV Nordrhein. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß die Vergütung für die o.g. Leistungen außerhalb einer Honorarbudgetierung erfolgt.

§ 5 Ärzteverzeichnis

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein legt den Verbänden der Krankenkassen jeweils ein aktuelles Verzeichnis der ambulant operierenden Ärzte vor.

§ 6 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 1. Dezember 1996 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31.12.1997, von den Vertragspartnern schriftlich gekündigt werden.

§ 7 Regionale Vereinbarungen

Alle diesbezüglichen regionalen Vereinbarungen treten mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. November 1996 den 17. März 1997
Kassenärztliche VdAK/AEV Vereinigung Nordrhein Landesvertretung
Nordrhein-Westfalen
gez. Dr. Schorre gez. W. Mudra
Vorsitzender Leiter der Landesvertretung

82 Rheinisches Ärzteblatt 6/97